

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
--	-------

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
---	-------

■ Stadt Weener

Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Weener (Ems)	60
---	----

Satzung zur achten Änderung der „Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weener (Ems)“	60 – 61
--	---------

■ Gemeinde Bunde

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bunde	61 – 66
---	---------

■ Gemeinde Hesel

Hauptsatzung der Gemeinde Hesel	66 – 68
---------------------------------	---------

■ Gemeinde Moormerland

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 27 A für ein Gebiet östlich der Koloniestraße im Bereich des Veenpads und des Kindergartens Veenmäuse mit Aufhebung der Bebauungspläne Nr. V 19 und V 27	68
--	----

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 für ein Gebiet zwischen Ankerweg, Mittelweg, Koloniestraße und der BAB 31	68 – 69
--	---------

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Moormerland	69 – 71
Anlage 1 zur o. g. Satzung	82
Anlage 2 zur o. g. Satzung	83

■ Gemeinde Ostrhauderfehn

Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Ostrhauderfehn	71
--	----

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Ostrhauderfehn in Holterfehn	71 – 72
---	---------

Friedhofsordnung der Gemeinde Ostrhauderfehn	72 – 80
--	---------

■ Gemeinde Westoverledingen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012	80
---	----

kanntmachung anzugeben und aktenkundig zu machen.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens acht Tage vor der Veranstaltung ortsüblich gemäß § 5 Abs. 3 bekannt zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hesel vom 19.03.2002 außer Kraft.

Hesel, 26.03.2014

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Uwe Themann
Gemeindedirektor**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 27 A für ein Gebiet östlich der Koloniestraße im Bereich des Veenpads und des Kindergartens Veenmäuse mit Aufhebung der Bebauungs- pläne Nr. V 19 und V 27

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 13.03.2014 den Bebauungsplan Nr. V 27 A gemäß §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), als Satzung sowie die Begründung mit Aufhebung der Bebauungspläne Nr. V 19 und V 27 beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.04.2014 tritt der Bebauungsplan Nr. V 27 A gemäß § 10 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. V 27 A liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und

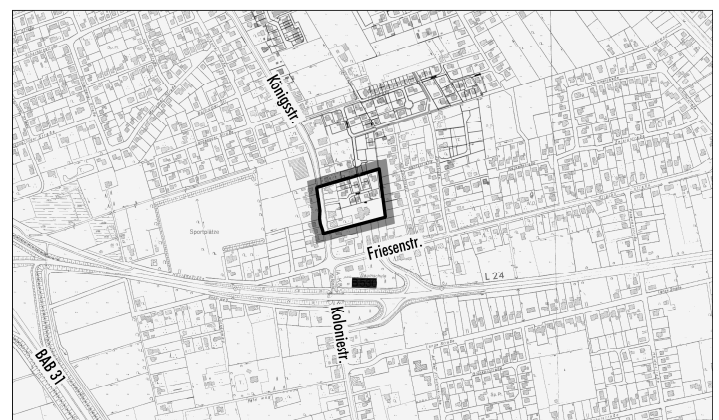
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. V 27 A

Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, den 15.04.2014

**Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Anton Lücht**

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 für ein Gebiet zwischen Ankerweg, Mit- telweg, Koloniestraße und der BAB 31

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 13.03.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 gemäß §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.04.2014 tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, don-

nerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

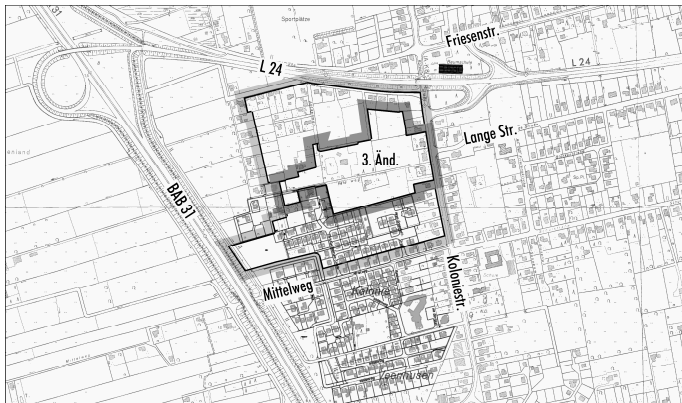
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

*Geltungsbereich 3. Änderung Bebauungsplan V 32
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung*



Moormerland, den 15.04.2014

**Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Anton Lücht**

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

Gemeinde Moormerland

**Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren
der Gemeinde Moormerland**

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Gemeinde Moormerland
Theodor-Heuss-Straße 12
26802 Moormerland
Telefon: 04954/801-0
Email: info@moormerland.de

1.2. Verfahrensgegenstand/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Gewerbegebiete Neermoor I und Neermoor II der Gemeinde Moormerland

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Gemeinde Moormerland bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Die Gemeinde Moormerland behält sich eine Vergabe vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Gewerbegebiete Neermoor I und Neermoor II sowie der unterversorgten Bereiche sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Hintergrund waren einerseits permanent vorgetragene Beschwerden/Anforderungen von Unternehmen, die durch die bisherigen Angebote am Markt nicht bzw. nicht zu einem akzeptierten Preis abgedeckt werden können. Daraus resultierend wird für das betreffende Gebiet eine flächendeckende Versorgung von mindestens 50 MBit/s gewünscht.